



Kurzinformation

Finanzierung von Kindertageseinrichtungen

Gemäß § 74a Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII)¹ regelt das jeweilige Landesrecht die Finanzierung von Tageseinrichtungen. Die Bundesländer sind damit befugt, die Finanzierung der Tageseinrichtungen eigenständig zu regeln. Nachdem alle Bundesländer von dieser Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht haben, sind die Strukturen, die Verantwortlichkeiten und die Höhe der Finanzierung der Kindertagesbetreuung in Deutschland höchst unterschiedlich ausgestaltet.² Die Finanzierung der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen erfolgt in den Ländern sowohl als Zuwendungsfinanzierung im Sinne des § 74 SGB VIII bzw. als Entgeltfinanzierung entsprechend §§ 78a ff. SGB VIII als auch in Mischformen.³ Ferner sind in den Ländern auch die Finanzierungsquellen unterschiedlich. So können sowohl die Kreise, die kreisfreien Städte und Gemeinden mit eigenem Jugendamt als örtliche Träger, die Gemeinden ohne eigenes Jugendamt oder auch die Länder die Finanzierung übernehmen.⁴

-
- 1 Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19), abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/SGB_8.pdf. Dieser und alle weiteren Links wurden zuletzt abgerufen am 18. Juli 2023.
 - 2 Winkler, SGB VIII, § 74a Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder, in: Beck'scher Online-Kommentar Sozialrecht, 69. Edition, Stand 01. Juni 2023, Rn. 4.
 - 3 Münder, Johannes, Die Finanzierung der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen, in: Recht der Jugend und des Bildungswesens, 1/2014, S. 87, abrufbar unter <https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/0034-1312-2014-1-87.pdf>.
 - 4 Wiesner, Reinhard, Gutachten zum Reformbedarf bei der Finanzierung der Kindertagesbetreuung, Januar 2016, S. 22, abrufbar unter https://www.froebel-gruppe.de/fileadmin/user/Dokumente/Broschueren/Themenhefte/FROEBEL_Gutachten_Reformbedarf_Jan2016.pdf.

Mit der Übertragung der Zuständigkeit auf die Länder wollte der Gesetzgeber den Ländern ermöglichen, abweichend von den Vorschriften über die Förderungsfinanzierung und die Entgeltfinanzierung im SGB VIII eigene Regelungen zu schaffen oder die bisher schon entwickelten Formen der Finanzierung weiter beizubehalten.⁵

Eine Bindung an die Vorschriften des § 74 SGB VIII besteht für die Länder daher nur solange, bis diese eigene Regelungen zur Finanzierung getroffen haben.⁶ Nach Erlass einer umfassenden landesrechtlichen Regelung kann nicht mehr auf § 74 SGB VIII zurückgegriffen werden.⁷ Der Bundesgesetzgeber macht mit dieser Klarstellung deutlich, dass er die Vorschrift über die Förderung freier Träger nach § 74 SGB VIII nicht auf die Finanzierung von Trägern von Kindertageseinrichtungen angewendet wissen will, sondern diese Frage im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz den Ländern überlassen will.⁸ Dies gilt selbst dann, wenn die Regelung des Landes lückenhaft ist.⁹ Somit kann auch einer Gemeinde eine Finanzierungsverantwortung für Tageseinrichtungen der freien Träger nach dem jeweiligen Landesrecht auferlegt werden.

* * *

5 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe, BT-Drs. 15/3676, S. 39, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/15/036/1503676.pdf>.

6 Grube, Christian, § 74a Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder, in: Hauck/Noftz SGB VIII, Rn. 4.

7 vgl. BayVGH München, Urteil vom 23. Oktober 2013, Az. 12 BV 13.650.

8 Wiesner, SGB VIII § 74a Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder, in: Wiesner/Wapler SGB VIII, 6. Auflage, 2022, Rn. 1.

9 vgl. BVerwG, Urteil vom 21. Januar 2010, Az. 5 CN 1/09.